

Bisherige Fassung der Straßenreinigungssatzung	Entwurf einer neuen Fassung der Straßenreinigungssatzung	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 1 Abs. 2 Die Reinigungspflicht umfaßt alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.	§ 1 Abs. 2 Die Reinigungspflicht umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.	Es handelt sich lediglich um eine Änderung aufgrund der Rechtschreibreform.
§ 2 Abs. 1 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2369) in seiner jeweiligen Fassung bildet.	§ 2 Abs. 1 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in seiner jeweiligen Fassung bildet.	Die aktuelle Fassung des Bewertungsgesetzes ist die Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2016). Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich durch den aktualisierten Verweis nicht, da sich der Wortlaut von § 2 seit 1974 nicht verändert hat: <i>§ 2 Wirtschaftliche Einheit</i> <i>(1) Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.</i>

		<i>(2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören.</i> <i>(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist.</i>
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der zu erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.	§ 2 Abs. 3 Satz 1 Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.	Es handelt sich um keine inhaltliche, sondern lediglich um eine sprachliche Änderung.
§ 3 Abs. 2 Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.	§ 3 Abs. 2 Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat. Verpflichtete nach Abs. 1 können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.	Es handelt sich um keine inhaltliche, sondern lediglich um eine redaktionelle Änderung (Verschiebung des aktuell geltenden § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 in Abs. 2 mit der Folge, dass § 3 Abs. 4 Halbsatz 2 einziger Satz in Abs. 4 wird).

§ 3 Abs. 4 Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist; im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.	§ 3 Abs. 4 Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.	Begründung der Änderung: s.o. zu § 3 Abs. 2
§ 4 Abs. 1 Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf: a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren, b) Parkplätze, c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle, d) Gehwege, e) Fußgängerzonen, f) Überwege, g) Böschungen, Stützmauern u. ä.	§ 4 Abs. 1 Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf: a) Fahrbahnen einschließlich Seitenstreifen und Radwege, b) Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten c) Straßenrinnen und Straßenabläufe d) Gehwege e) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche f) Überwege sowie g) Böschungen, Stützmauern u .ä.	Es handelt sich teils nicht um inhaltliche Änderungen, sondern insoweit lediglich um die Aktualisierung von Begrifflichkeiten. Zudem wurden unter Buchstabe b) die bislang fehlenden Begrifflichkeiten „Parkstreifen“ und „Parkbuchten“ aufgenommen. In Buchstabe e) wurden verkehrsberuhigte Bereiche ergänzt.

§ 4 Abs. 2 Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.	§ 4 Abs. 2 Gehwege im Sinne dieser Satzung sind a) die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie Treppenanlagen), b) die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen Fußwege einschließlich Durchgangs- und Verbindungswege und Treppenanlagen, c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung), sofern dort jeweils keine Gehwege im Sinne von Buchstabe a) vorhanden sind, auf beiden Seiten je ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze sowie d) in Straßen ohne äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege auf beiden Seiten je ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.	<u>Buchstaben a) und b):</u> die bisherige Rechtslage präzisierend wurde ergänzt, dass auch Treppenanlagen zu Gehwegen / Fußwegen zählen <u>Buchstabe c) ist neu:</u> Die Gehwegflächen in Fußgängerzonen werden künftig satzungssystematisch passend unter Buchstabe c) aufgeführt. Erforderlich war in diesem Zusammenhang auch, unter Buchstabe c) eine erstmalige Regelung für Gehwegflächen in verkehrsberuhigten Bereichen zu formulieren. <u>Buchstabe d) ist neu:</u> Anders als in den Straßenreinigungssatzungen anderer hessischer Städte (als Beispiele zu nennen sind etwa Oberursel, Bad Homburg v.d. Höhe und Gießen) ist von § 4 Abs. 2 bislang die Situation in Straßen, die über keinen von der Fahrbahn äußerlich abgegrenzten Gehweg verfügen, nicht erfasst. Dieser Sachverhalt wird nun in Buchstabe d) geregelt. Folge ist, dass künftig auch die Anlieger solcher Straßen zur Reinigung dieser in Buchstabe d) definierten Straßenteile verpflichtet sind. Damit werden sie Anliegern von Straßen gleichgestellt, die über äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege verfügen; diese Anlieger sind seit jeher verpflichtet, Reinigungspflichten zu erfüllen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzlar dadurch entlastet.
---	--	--

	§ 4 Abs. 3 Überwege im Sinne dieser Satzung sind a) die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (Fußgängerüberwege im Sinne des § 26 Straßenverkehrs-Ordnung i.V.m. Zeichen 350 der Anlage 3 zur Straßenverkehrs-Ordnung sowie Fußgängerüberwege an Lichtzeichenanlagen), b) gesondert markierte und nicht gesondert markierte Überwege, die dem Fußgänger in der Mitte der Straße ein Warten in einer Verkehrsinsel ermöglichen (Fußgängerquerung) sowie c) gesondert markierte und nicht gesondert markierte Überwege an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen in Verlängerung der Gehwege.	Bislang enthält § 4 Abs. 2 keine Definition des in § 4 Abs. 1 Buchstabe f) genannten Begriffes „Überwege“. Um insoweit die Satzung für den Anwender verständlicher zu gestalten, wurde in einem neuen Abs. 3 der Begriff umfassend definiert.
§ 6 Abs. 1 Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem	§ 6 Abs. 1 Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in seiner Wir-	In § 6 Abs. 1 wurde lediglich der heute veraltete Begriff „Teer“ ersatzlos gestrichen. Teer wird überwiegend aus Braunkohle und Steinkohle gewonnen und enthält einen hohen Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Da diese als sehr gesundheitsschädlich eingestuft sind, wird Teer seit den 1980er Jahren nicht mehr im Straßenbau eingesetzt. Als Bindemittel für die Herstellung des im Straßenbau eingesetzten Asphalt wird heutzutage ausschließlich Bitumen

in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen vom Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und allen sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände. § 6 Abs. 2 Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem. § 6 Abs. 3 Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand). § 6 Abs. 4 Bei Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.	kung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und allen sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenständen. § 6 Abs. 2 Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßenteilen umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem. § 6 Abs. 3 Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgetretener Wassernotstand, Frost). § 6 Abs. 4 Die Reinigung ist so auszuführen, dass die Straße oder Straßenteile nicht beschädigt werden.	verwendet. Zudem wurden kleine sprachliche Änderungen vorgenommen, die zu keinen inhaltlichen Änderungen führen. „Nicht ausgebaut“ bedeutet laut § 6 Abs. 1 Satz 1 generell das Vorhandensein einer unbefestigten Oberfläche. Es gibt jedoch unterschiedliche Arten von unbefestigten Oberflächen, d.h. nicht nur „wassergebundene Decken“, so dass letztere Begrifflichkeit entfernt wurde. Insoweit wurde als häufig anzutreffendes Wetterphänomen „Frost“ eingefügt. Es handelt sich dabei nicht um eine inhaltliche Erweiterung, sondern lediglich um die Ergänzung eines weiteren Beispiels. Da Beschädigungen nicht nur durch eine Reinigung mit Geräten, sondern auch auf andere Weise entstehen können, wurde § 6 Abs. 4 allgemeiner als zuvor formuliert.
---	--	--

§ 6 Abs. 5 Der Straßenkehrer ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	§ 6 Abs. 5 Der Straßenkehrer ist unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf insbesondere weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßenabläufe, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben bzw. Mulden geschüttet werden.	In § 6 Abs. 5 Satz 1 wurde das Wort „ordnungsgemäß“ ergänzt. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wurde das Wort „insbesondere“ eingefügt, um die von § 6 Abs. 5 Satz 1 verwendete Begrifflichkeit „ordnungsgemäße Beseitigung“ im Sinne einer praxisgerechten Anwendung nicht zu eng, sondern beispielhaft zu definieren.
§ 8 Abs. 1 Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Samstag, und am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen. Dies gilt nicht für die öffentliche Straßenreinigung. § 8 Abs. 2 Der Magistrat kann bestimmen, dass die Verpflichteten die Straßen aus einem besonderen Anlaß (z. B. bei Festen, Umzügen o.ä.) zu reinigen haben. Er trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Sie sind mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung öffentlich bekanntzumachen.	§ 8 Die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen, mindestens aber einmal pro Woche, möglichst am Samstag oder am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag. Plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen sind unverzüglich zu reinigen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die öffentliche Straßenreinigung.	Die im bisherigen Absatz 1 enthaltene strikte Vorgabe von Reinigungstagen und einer konkreten Uhrzeit ist nach Auffassung der Rechtsprechung für den Anlieger nicht zumutbar und damit nicht erforderlich. Auch zur Erreichung des Reinigungsziels sind derartige Vorgaben nicht notwendig. Insoweit wurde eine allgemeinere Formulierung gewählt, die den Anlieger im Hinblick auf den konkreten Zeitpunkt der Durchführung der Reinigung weniger bindet. § 8 Abs. 2 wurde mangels Praxisrelevanz der Bestimmung – so die Erfahrungen der Stadt Wetzlar aus der Vergangenheit – ersatzlos gestrichen.

§ 9 Abs. 1 Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege, Überwege und Fußgängerzonen im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,25 m. § 9 Abs. 3 In Fußgängerzonen ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 2,50 m entlang des Grundstückes und ein Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in Höhe des Grundstückseingangs von mindestens 1,50 m Breite vom Schnee zu räumen.	§ 9 Abs. 1 Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (im Sinne von § 4 Abs. 2) und Überwege (im Sinne von § 4 Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die zu räumende Breite sollte 1,5 m nicht unterschreiten. Sofern ein vorhandener Gehweg im Sinne von § 4 Abs. 2a) zu schmal ist, um tatsächlich als Gehweg genutzt werden zu können, ist entlang der Grundstücksgrenze ebenfalls eine Fläche in einer Breite von 1,5 m (inklusive der Gehwegfläche) vom Schnee zu räumen. In Fußgängerzonen sind eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 2,5 m entlang des Grundstückes und ein Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in Höhe des Grundstückseingangs von mindestens 1,5 m Breite vom Schnee zu räumen.	Die Veränderung der „Räumbreite“ von 1,25 m auf 1,5 m beruht darauf, dass § 10 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes im Hinblick auf die Räumspflicht in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen von einem Streifen von 1,5 m als Gehweg ausgeht. Insofern sieht auch das vom Hessischen Städtetag herausgegebene Muster einer Straßenreinigungssatzung eine generelle „Räumbreite“ von 1,5 m vor. Die satzungsmäßige Festbeschreibung einer „Räumbreite“ von 1,5 m ist auch seitens der Rechtsprechung bislang nicht beanstandet worden. Im Fußgängerzonenbereich hat die Praxis gezeigt, dass eine Räumbreite von 1,5 m nicht ausreichend ist: Ladenbesitzer bieten ihre Waren häufig außerhalb der Geschäfte dar, so dass ein Teil der Fläche nicht als Gehweg genutzt werden kann. Insofern wird dafür plädiert, die auch schon bisher in der Satzung vorgesehene „Räumbreite“ für Fußgängerzonen von 2,5 m beizubehalten. Daher wurde § 9 Abs. 3 (Räumbreiten bei Fußgängerzonen) wörtlich und ohne inhaltliche Änderung als neuer Satz 3 in § 9 Abs. 1 aufgenommen. Der jetzige § 9 Abs. 3 entfällt somit.
---	---	---

§ 9 Abs. 4 Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. § 9 Abs. 5 Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.	§ 9 Abs. 3 Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. § 9 Abs. 4 Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen. § 9 Abs. 5 Bei Überwegen ist sowohl die zu querende Straße in einer Breite von 1,5 m bis zur Bordsteinkante zu räumen als auch der jeweilige Zugang vom Gehweg bis zur Bordsteinkante. Die Verpflichtung trifft die beiden gegenüberliegenden Anlieger jeweils bis zur Fahrbahnmitte, soweit diese nicht entsprechend § 12 durch die Stadt übernommen wird.	§ 9 Abs. 4 wird zu § 9 Abs. 3. Die Bestimmung wurde inhaltlich nicht verändert. Es wurden lediglich durch die Rechtschreibreform bedingte Anpassungen vorgenommen. Nach der Rechtsprechung muss ein Zugang zu jedem Grundstück geräumt werden, nicht aber auch ein Zugang zur Fahrbahn; dieser ist nur an Überwegen und Bushaltestellen erforderlich. Die Breite wurde an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 eingeführte Breite von 1,5 m angepasst. § 9 Abs. 5 wird neu eingeführt, um dem Satzungsanwender im Hinblick auf die Schneeräumung auf Überwegen einen Maßstab an die Hand zu geben.
--	--	---

§ 9 Abs. 6 Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.	§ 9 Abs. 6 Zur Schneeräumung gehört auch die Räumung festgetretenen oder festgefrorenen Schnees, notfalls ist dieser aufzuhacken. Hierbei darf die Gehwegoberfläche nicht beschädigt werden.	Die bisherige Formulierung des § 9 Abs. 6 bedarf der Veränderung, da sie zu ungenau ist. Auftauender Schnee kann nicht aufgehackt werden; dass dieser zu räumen ist, ist aber selbstverständlich. Hinzu kommt, dass der Aspekt „Ablagerung“ in § 9 Abs. 7 geregelt ist und daher hier nicht erwähnt werden muss.
§ 9 Abs. 7 Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,25 m breiten Gehsteigen soll die Ablagerung auf der Fahrbahn erfolgen, und zwar so, daß die Rinnsteine und Einlaufschächte freibleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von 1,25 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Borsteine zu lagern. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee freibleiben. Bei Straßen mit Bäumen ist der Schnee in den Baumreihen zu lagern. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.	§ 9 Abs. 7 Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,5 m breiten Gehwegen soll die Ablagerung auf der Fahrbahn erfolgen, und zwar so, dass die Straßenrinnen und Straßenabläufe freibleiben. Bei Gehwegen mit einer Breite von mindestens 1,5 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Gehweges entlang der Borsteine zu lagern. Bushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee freibleiben. Bei Straßen mit Bäumen ist der Schnee in den Baumreihen zu lagern. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.	In § 9 Abs. 7 wurden keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Unter anderem wurde die „Räumbreite“ angepasst.

§ 9 Abs. 9 Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und nach Erfordernis zu wiederholen.	§ 9 Abs. 9 Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr sowie darüber hinaus, soweit besondere örtliche Verkehrsverhältnisse dies erfordern. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und nach Erfordernis zu wiederholen.	Der Beginn der winterdienstlichen Verpflichtungen auch an Sonntagen und an Feiertagen um 7.00 Uhr ist nicht erforderlich, folglich den Anliegern nicht zumutbar und wird daher auf 9.00 Uhr festgesetzt.
§ 10 Abs. 1 Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Fußgängerzonen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. § 10 Abs. 2 Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite, sonstige Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. In Fußgängerzonen ist die nach § 9 Abs. 3 zu räumende Fläche abzustumpfen.	§ 10 Abs. 1 Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege (im Sinne von § 4 Abs. 2), die Zugänge zum Grundstückseingang und die Überwege (im Sinne von § 4 Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. § 10 Abs. 2 Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Überwege in einer Breite von mindestens 2 m abzustreuen. § 9 Abs. 3 (Abstimmung mit Nachbargrundstücken) gilt entsprechend. In Fußgängerzonen (§ 9 Abs. 1 Satz 4), an Überwegen (§ 9 Abs. 5) und betreffend Gehwege, die zur Nutzung als Gehweg zu schmal sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3), ist jeweils die zu räumende Fläche abzustreuen.	In § 10 Abs. 1 Satz 1 wurde das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt, da Schneeglätte und Eisglätte auch unabhängig voneinander auftreten können. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund in den vorherigen Bestimmungen vorgenommener Veränderungen. Die von § 10 Abs. 2 Satz 1 verwendeten Begrifflichkeiten „Bürgersteig“ und „sonstiger Gehweg“ sind in der Straßenreinigungssatzung nicht definiert und wurden daher durch den Begriff „Gehweg“ ersetzt, der in § 4 Abs. 2 erläutert wird. Der Begriff „abstumpfen“ wurde durch den umfassenderen bzw. neutraleren Begriff „abstreuen“ ersetzt.

§ 10 Abs. 3 Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden. § 10 Abs. 4 Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen. § 10 Abs. 5 Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuheben und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 7 zu beseitigen.	§ 10 Abs. 3 Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestreut zu werden. § 10 Abs. 4 Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die öffentliche Straßenreinigung werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt. § 10 Abs. 5 Für die Beseitigung vorhandener Eisschichten gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.	Auch in § 10 Abs. 3 wurde der Begriff „abstumpfen“ durch den Begriff „abstreuen“ ersetzt. Die Regelung über Streumaterial bzw. Streustoffe wurde verändert. Insbesondere soll Asche nicht mehr zugelassen werden, da diese meist hohe Anteile an Schadstoffen enthält. Die im neuen § 10 Abs. 4 Satz 5 enthaltene „kommunale Öffnungsklausel“ ist notwendig, damit der kommunale Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Problematik „auftauendes Eis“ fällt unter § 9 Abs. 7, da sie zum Themengebiet „räumen“, nicht zum Themengebiet „streuen“ zählt.
---	--	--

§ 10 Abs. 6 Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eis- teilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwen- det werden, die die Straßen nicht beschä- digen. § 10 Abs. 7 § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.	§ 10 Abs. 6 Hinsichtlich der Zeiten, in denen die vor- stehenden Verpflichtungen wahrzunehmen sind, gilt § 9 Abs. 9 entsprechend.	§ 10 Abs. 6 entfällt, da die Thematik be- reits in § 10 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 7 ab- schließend geregelt ist. Der neue § 10 Abs. 6 beinhaltet im Ver- gleich zum aktuellen § 10 Abs. 7 keine in- haltliche Veränderung, wurde aber sprach- lich verändert, um dem Satzungsanwender ausdrücklich vor Augen zu halten, was die Verweisung auf § 9 Abs. 9 konkret für ihn bedeutet, nämlich die Einhaltung seiner Verpflichtung während eines genau be- stimmten Zeitraumes.
§ 11 Abs. 3 Ausgenommen von der öffentlichen Stra- ßenreinigung sind die mit keiner festen Decke versehenen und die noch nicht fer- tigen bzw. noch nicht durchgehend ausge- bauten Straßenteile (z. B. unbefestigte Bürgersteige oder Bankette). Von der Rei- nigung durch die städtische Straßenreini- gung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erheb- liche Schwierigkeiten bereitet oder beson- dere Maßnahmen erfordert. Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Rei-	§ 11 Abs. 3 Ausgenommen von der öffentlichen Stra- ßenreinigung sind die nicht im Sinne von § 6 Abs. 1 ausgebauten Straßen und die noch nicht fertigen bzw. noch nicht durch- gehend ausgebauten Straßenteile. Von der Reinigung durch die städtische Straßen- reinigung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus techni- schen oder betriebswirtschaftlichen Grün- den erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Reinigung den nach § 3 der Satzung Ver-	Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich lediglich um solche sprach- licher Natur. Inhaltliche Änderungen im Vergleich zur aktuell noch geltenden Fas- sung wurden nicht umgesetzt.

nigung den nach § 3 der Satzung Verpflichteten.	pflichteten.	
§ 12 Überschrift Winterdienst auf Überwegen an Verkehrsknotenpunkten und Hauptverkehrsstraßen § 12 Abs. 1 Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Wetzlar versieht den Winterdienst nach den §§ 9 und 10 auf Fußgängerüberwegen an folgenden Plätzen und über die Fahrbahnen folgender Bundesstraßen: a) Plätze: Buderusplatz und Friedrich-Ebert-Platz b) Bundesstraßen: Bergstraße, Frankfurter Straße, Gloelstraße, Hermannsteiner Straße, Karl-Kellner-Ring und Schützenstraße.	§ 12 Überschrift Winterdienst an Bushaltestellen, auf Radwegen und auf besonders gekennzeichneten Überwegen für den Fußgängerverkehr § 12 Abs. 1 Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Wetzlar versieht den Winterdienst nach den §§ 9 und 10 an den Bushaltestellen im Stadtgebiet, auf den innerörtlichen Radwegen, die nicht gleichzeitig als Gehwege dienen, auf im Stadtgebiet gelegenen besonders gekennzeichneten Überwegen für den Fußgängerverkehr im Sinne von § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und auf im Stadtgebiet gelegenen Fußgängerquerungshilfen im Sinne von § 4 Abs. 3 Buchstabe b).	Die Überschrift zu § 12 sowie § 12 Abs. 1 wurden geändert, um die Satzungsbestimmung an die seitens der Stadt Wetzlar seit Jahren angewandte Praxis anzupassen, den Winterdienst auf sämtlichen gesondert gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, an allen Bushaltestellen und auf Radwegen, die nicht gleichzeitig als Gehwege dienen, durchzuführen.
§ 16 Abs. 2 Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2; 15.5; 15.8. und 15. 11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.	§ 16 Abs. 2 Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.	§ 16 Abs. 2 wurde nicht inhaltlich, sondern nur redaktionell verändert (die fehlenden Punkte nach den Monaten Februar und Mai wurden ergänzt).

§ 16 Abs. 3 Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muss bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muß ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.	§ 16 Abs. 3 Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muss bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.	§ 16 Abs. 3 wurde nicht inhaltlich, sondern nur redaktionell verändert (Ersatz des Wortes „vorangegangenen“ durch das Wort „vorangehenden“ sowie Anpassung an die Rechtschreibreform).
§ 17 Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Straßen nicht so reinigt, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird, 2. entgegen § 6 Abs. 5 Straßenkehrriech nicht unverzüglich beseitigt, 3. entgegen § 6 Abs. 6 die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen nicht freihält, 4. außerhalb der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Zeiten die Straße reinigt oder einer nach § 8 Abs. 2 bestimmten Reinigung nicht nachkommt, 5. bei Schneefall die Straßen, Geh- und Fußwege sowie Fußgängerzonen nicht in	§ 17 Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Straßen nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird, 2. entgegen § 6 Abs. 5 Straßenkehrriech nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt, 3. entgegen § 6 Abs. 6 die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen nicht freihält, 4. bei Schneefall die Straßen, Gehwege und Überwege nicht in der in § 9 vorgesehenen Art und Weise räumt, 5. bei Schnee- oder Eisglätte den in § 10 geregelten Streupflichten nicht in der vorgesehenen Art und Weise nachkommt.	Die vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt: Nr. 1: Anpassung an die Rechtschreibreform Nr. 2: Anpassung an den veränderten § 6 Abs. 5 Nrn. 4 und 5: Zusammenfassung der bisherigen Nrn. 5 bis 6 (keine inhaltliche Änderungen) Aufgrund ergangener Rechtsprechung be-

der nach § 9 Abs. 1 bis 9 vorgesehenen Art und Weise oder dem dort vorgeschriebenen Umfang in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr räumt, 6. bei Schnee- und Eisglätte den in § 10 Abs. 1 bis 5 geregelten Streu-, Abstumpfungs- oder Beseitigungspflichten nicht nachkommt.		stehen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der bisherigen Nr. 4 von § 17 Abs. 1, so dass diese Nr. ersatzlos gestrichen wurde.
---	--	---